

Satzung des Sport Club Vier- und Marschlande von 1899 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Sport Club Vier- und Marschlande von 1899 e. V.“ (im Folgenden SCVM genannt)
- 1.2 Der SCVM wurde im September 1899 gegründet, hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
- 1.3 Der SCVM ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung. Der SCVM bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß und Schwarz in verschiedenen Kombinationen
- 1.5 Das Geschäftsjahr des SCVM ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Sport Club Vier- und Marschlande v. 1899 e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung aller betriebenen Sportarten sowie den Leistungs- und Breitensport und die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland. Zudem wird der Satzungszweck durch die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Traditionspflege und Identitätsförderung in den Vier- und Marschlanden gefördert.
- 2.4 Der SCVM strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im SCVM betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
- 2.5 sportliche Angebote zur Förderung der Gesundheit, Kauf oder Errichtung von Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Alle Mittel des SCVM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SCVM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SCVM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der SCVM Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

4.1 Mitglied des SCVM kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.

4.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung).

b) durch Austritt mit Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 31. Mai oder 30. November vorliegen.

c) durch Ausschluss aus dem SCVM. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Statuswechsel von „aktiv“ auf „fördernd“ erfolgt nur zum Quartalsende. Er ist mindestens einen Monat vorher beim Verein in Textform oder schriftlich zu beantragen.

Die Beiträge sind bis zum Quartalsende fristgerecht in der für den aktiven Sport vorgesehenen Höhe zu entrichten. Der Statuswechsel von fördernd auf aktiv kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erfolgen. Gleiches gilt bei Wechsel von einer Abteilung in eine andere. Bereits für den aktiven Sport gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

6.1 Der Verein kann Beiträge, Gebühren und Umlagen erheben.

6.2 Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

6.3 Aufnahmegebühren sowie Abteilungsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

6.4 Alle Beiträge werden quartalsweise im Voraus abgebucht. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig.

6.5 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresbeitrages erhoben werden.

6.6 Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des SCVM

Organe des SCVM sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Aufsichtsrat
- d) Vorstand gem. §26 BGB
- e) Jugendvollversammlung
- f) Kassenprüfer
- g) Geschäftsführer gem. § 30 BGB

§ 8 Vereinsstrafen

Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände durch Verweis, Geldstrafen, zeitweilige Sperrung oder Ausschluss geahndet werden.

Über die Ahndung entscheidet der Vorstand des Vereins nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung über die Strafe ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

9.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 2 und § 18 der Satzung.

9.4 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 2. Quartal eines jeden Jahres stattfinden; ihr Termin ist mindestens acht Wochen vorher über die Vereinszeitung oder per E-Mail oder Homepage oder durch eine in Textform gehaltene Mitteilung an die Mitglieder anzukündigen. Im Falle der Ankündigung durch die Vereinszeitung ist deren Erscheinungsdatum maßgeblich. Die Ankündigungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

9.5 Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder muss binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags vom Aufsichtsrates zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.

9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen., Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des SCVM sowie Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 10 Delegiertenversammlung

10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins mit Ausnahme der § 2 und § 14, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderungen der Vereinssatzung
- b) Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der weiteren Mitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Bestätigung der Vereinsjugendwarte und der Jugendordnung
- e) Beschlussfassung über zulässige Anträge
- f) Entgegennahme der Geschäftsberichte von Aufsichtsrat und Vorstand
- g) Beschlussfassung über Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
- h) Bestätigung von Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung

10.3 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

10.4 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den von den Abteilungsversammlungen für jeweils 12 Monate gewählten Delegierten.

Mit nachfolgendem Schlüssel werden die Delegierten und die Ersatzdelegierten von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den jeweiligen Abteilungen gewählt:

Vorschlag A:

bis 50 Mitglieder	1 Stimme
bis 100 Mitglieder	2 Stimmen
bis 200 Mitglieder	3 Stimmen
bis 500 Mitglieder	4 Stimmen
bis 750 Mitglieder	5 Stimmen
bis 1000 Mitglieder	6 Stimmen
bis 2000 Mitglieder	7 Stimmen
über 2000 Mitglieder	8 Stimmen

Vorschlag B:

Pro 100 Mitglieder 1 Stimme

Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1. Januar des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Nachträgliche Änderungen dieser Zahl durch den rückwirkenden Eintritt von Mitgliedern bleiben für diesen Delegiertenschlüssel außer Betracht. Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter nach. Die Wahlperiode aller Delegierten beginnt am 1. Mai des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat 1 Stimme, unabhängig davon, ob das Mitglied mehrere Berufsgründe in sich vereinigt.

Der Vorstand nimmt an den Versammlungen beratend teil.

10.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich im 2. Quartal stattfinden.

Mitglieder und Gäste sind grundsätzlich zugelassen.

10.6 Die Mitglieder der in § 7 a) bis f) genannten Organe bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt, auch wenn dadurch ihre vorgesehene Amtsdauer überschritten wird. Bei Rücktritt eines Mitglieds aus dem § 7 c), d), f) bleibt die jeweilige Stelle bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant.

10.7 Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der vorhandenen Delegierten muss binnen 3 Wochen vom Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Delegierten mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.

10.8 Anträge der Delegierten für eine ordentliche Delegiertenversammlung sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres schriftlich an den Aufsichtsrat, mit Kopie an den Vorstand, zu richten.

§ 11 Aufsichtsrat

11.1 Der Aufsichtsrat ist das oberste Kontrollorgan des Vereins im Zeitraum zwischen den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.

11.2. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Bestellung des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen; hierbei entscheidet der Aufsichtsrat einstimmig, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind
- b. Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB kann nur mit Zustimmung der Delegierten (50% der anwesenden Delegierten) auf einer fristgerecht gem. §10.7 einberufenen Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
- c. Bestellung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers
- d. Durchführung von Ehrungen

e. Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu

f. Bestätigung der Geschäftsordnung

g. Einladung und Leitung von Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung

h. Entscheidung über zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 12

Abs. 6

11.3 Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Mitgliedern, die für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zum Ende des Folgemonats der Delegiertenversammlung im Amt. In dieser Zeit sollen die neuen Aufsichtsratsmitglieder in die Amtsgeschäfte eingeführt werden. Ihre Amtsperiode beginnt mit dem Ablauf des Folgemonats.

11.4 Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats müssen mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sein.

11.5 Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.

11.6 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Aufsichtsrat innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.

11.7 Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne von §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

11.8 Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal im Vierteljahr stattfinden.

11.9 Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates beantragt. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Einladung bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates.

11.10 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche, schriftliche oder elektronisch erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird und seine Stimme abgibt. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von drei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

11.11 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird die Leitung der Sitzung von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt. Über die Aufsichtsratssitzungen erstellt der Aufsichtsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dieses unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Vorstand soll grundsätzlich eine Ausfertigung des Protokolls zugesandt bekommen, sofern es keine den Vorstand betreffenden vertraulichen Themen enthält.

11.12 Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Vorsitzende des Aufsichtsrates den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand des SCVM besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Jugendvertreter
- e) Geschäftsführer gem. §30 BGB (nur beratendes Mitglied mit Stimmberechtigung bei Stimmengleichheit a-d)

12.2 Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

12.3 Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ gem. § 26 BGB.

Der SCVM wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

12.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren vom Aufsichtsrat bestimmt.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

12.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt zeitlich versetzt bestimmt:

- a) 1. Vorsitzender und 3. Vorsitzender in den ungeraden Jahren und
- b) 2. Vorsitzender und Jugendvertreter in den geraden Jahren.

12.6 Der Vorstand benötigt für folgende Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Aufnahme von Darlehen
- b) Geschäfte über Grundstücke, Immobilien oder grundstücksgleiche Rechte
- c) Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs des Vereins

12.7 Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.

12.8 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

§ 13 Hauptgeschäftsführer

13.1 Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils vom Vorstand genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, §30 BGB. Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur gemeinschaftlich mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

13.2 Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Übernahme von Bürgschaften von Mitverpflichteten für Verbindlichkeiten Dritter
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,00 verbunden sind.
- c) für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.

13.3 Der Hauptgeschäftsführer hat den Vorstand zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit

sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

13.4 Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des SCVM wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er besteht über den eigentlichen Vorstand hinaus aus

- a) dem Protokollanten
- b) dem Jugendwart
- c) den Abteilungsleitern
- d) dem Pressewart
- e) dem Sportstättenbeauftragten

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Es gibt 3 Kassenprüfer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Kontinuitätsgrundsatz wird jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht angehören.

14.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzhaushaltsführung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das jeweilige Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des SCVM zu verlangen.

§ 15 Jugendvollversammlung

15.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende die das 12. Lebensjahr erreicht, aber das 22.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des SCVM zusammen. Die Jugendvollversammlung hat die Aufgabe

- a) einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des SCVM zu wählen. Dieser muss bei der Wahl volljährig sein.
- b) eine Jugendordnung zu beschließen,
- c) einen Jugendvorstand zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie
- d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

15.2 Der Jugendwart bedarf als erweitertes Vorstandsmitglied der Bestätigung der Delegiertenversammlung des SCVM.

15.3 Näheres regelt die Jugendordnung des SCVM.

§ 16 Haftung

16.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem SCVM daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des SCVM Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

16.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der SCVM Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

16.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

16.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

16.5 Sollte sich ein Mitglied des erweiterten Vorstandes / Abteilungsleitung über die Regularien der Satzung eigenmächtig hinweg setzen, sodass dem Verein finanzielle Nachteile bzw. ein Imageschaden entsteht, kann der Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes (2/3 Mehrheit der anwesenden Personen) eine Absetzung vornehmen und eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

§ 17 Datenschutz/Mitgliederverwaltung

17.1 Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des SCVM oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

17.2 Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende des Halbjahres, das für den Monat nach der Rücknahme gilt. Der bis dahin anfallende Beitrag wird sofort fällig.

17.3 Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.

In entsprechender Weise ist der Verein berechtigt, in den folgenden Fällen Mitgliedsdaten im jeweils erforderlichen Umfang an dazu beauftragte externe Dienstleister weiterzugeben: - externe Mitgliederverwaltung - Herstellung eines einheitlichen Mitgliedsausweises. Jede Weitergabe an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu diesen Zwecken zu verwenden.

17.4 Die Verwaltung der Mitgliedschaft geschieht nach ihrer Zugehörigkeit in die Bereiche Abteilungssport und Freizeitsport.

17.5 Zum Bereich Abteilungssport gehören sämtliche Abteilungen des Vereins, die die von ihren Mitgliedern ausgeübten Sportarten wettkampfmäßig oder als Breitensport betreiben bzw. betreiben wollen.

17.6 Dem Bereich Freizeitsport sind sämtliche Angebote des Vereins für Kinder, für Freizeit- und Breitensport, Fitness und zeitlich befristete Kurs-Angebote zugeordnet.

§ 18 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des SCVM

18.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des SCVM kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

18.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

18.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; vorzugsweise zur Förderung des Sports in den Vier- und Marschlanden.

18.5 Für einen Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern der Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein beschlossen wird, fällt das Vermögen entgegen § 18.4 an den anderen gemeinnützigen Verein.

§ 19 Übergangs- und Schlussvorschriften

19.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

19.2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Stand 24.05.2019 → 22.05.2024

Eingetragen am 09.12.2019 Amtsgericht HH im Vereinsregister 7074